

DEUTSCHES REICH



AUSGEBEN AM  
11. DEZEMBER 1934

REICHSPATENTAMT  
PATENTSCHRIFT

№ 606812

KLASSE 34 b GRUPPE 8<sub>20</sub>

*N 35542 X/34b*

*Tag der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents: 22. November 1934*

N. V. Metaalwarenfabriek „De Vecht“ in Breukelen b. Utrecht, Holland

Wandkaffeemühle

---

N. V. Metaalwarenfabriek „De Vecht“ in Breukelen b. Utrecht, Holland

Wandkaffeemühle

Patentiert im Deutschen Reiche vom 29. Juli 1933 ab

Die Erfindung bezieht sich auf Wandkaffeemühlen, bei denen der Kaffeevorrat in einem oberhalb des Mahlwerks angebrachten Gehäuse untergebracht ist. Dieses Gehäuse ist  
5 so angeordnet, daß es nicht ohne weiteres abnehmbar ist. Auch bildet das Gehäuse die Lagerung für das Mahlwerk. Eine Säuberung des Kaffeebehälters und des Mahlwerks bei derartigen Mühlen ist praktisch unmöglich. Dieser Nachteil wird gemäß der Erfindung  
10 dadurch beseitigt, daß das Mahlwerksgehäuse vorn und an den Seiten durch eine Verkleidung umfaßt ist, die zweckmäßigerweise aus dem gleichen Baustoff besteht wie der Vorratsbehälter und am besten mit dem Behälter aus einem Stück gebildet ist.

Die Erfindung ist in der Zeichnung beispielsweise veranschaulicht, und zwar bedeutet *a* den Behälter einer Wandkaffeemühle,  
20 an dem das Mahlwerk *g* umfassende und mit dem Behälter aus einem Stück bestehende Wandungen *b*, *c* vorgesehen sind. In der Wandung *b* ist eine Öffnung *d* als Durchlaß für die Welle *h* des Mahlwerks vorgesehen.  
25 Die Vorderwand *b* weist unten eine Aussparung *f* auf, durch die hindurch der übliche Sammelbehälter für das gemahlene Gut mit dem Mahlwerk verbunden und von diesem gelöst werden kann. Das Mahlwerk ist mit  
30 Hilfe von Schrauben *i* auf der Grundplatte *k*

aufgeschraubt, auf der das Gehäuse in leicht lösbarer Weise befestigt ist.

Durch eine Anordnung gemäß der Erfindung wird beispielsweise erreicht, daß der ganze Behälter einschließlich der Verdeckung  
35 abgenommen und gesäubert werden kann. Außerdem wird erreicht, daß dadurch unnötig wird, das Mahlwerksgehäuse mit Farbe zu versehen, da dieses von dem Unterteil des Behälters vollkommen verdeckt wird. Dies  
40 ist aus dem Grunde von Bedeutung, weil das Mahlwerksgehäuse, das bisher lackiert werden mußte, schon in kurzer Zeit, und zwar oft schon im Laden, ganz unansehnlich wurde. Durch den Gegenstand der Erfindung, bei  
45 dem das Mahlgehäuse durch den Steingutbehälter ummantelt ist, sind derartige Unzuträglichkeiten nicht mehr zu erwarten.

PATENTANSPRUCH:

Wandkaffeemühle mit auf der Grundplatte befestigtem Mahlwerksgehäuse und einem auf dem Mahlwerksgehäuse aufsitzen-  
50 den Vorratsbehälter, gekennzeichnet durch einen das Mahlwerksgehäuse vorn und an den Seiten umfassenden, zweckmäßig aus dem gleichen Baustoff wie der Vorratsbehälter (*a*) bestehenden Teil (*b*, *c*),  
55 der vorzugsweise mit dem Behälter aus einem Stück gebildet ist. 60

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen

